

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und
Chemikalien
3003 Bern

Per E-Mail an:
chemicals@bafu.admin.ch

5. Mai 2025

Vernehmlassung zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) - Anhang Biozidprodukte

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. März 2025 stellten Sie den Kantonsregierungen den Entwurf zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und deren Anhang Biozidprodukte zu und luden uns zur Stellungnahme ein.

Die Anwendung von umweltgefährdenden Stoffen, wie z. B. Pflanzenschutzmittel und Biozide, ist im Wald gemäss Art. 18 des Waldgesetzes (WaG) grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die ChemRRV (Art. 25 Waldverordnung). Für die ausnahmsweise Verwendung von Biozidprodukten im Wald gibt es bisher in der ChemRRV keine Regelung. Somit ist mit der heutigen Rechtslage die Anwendung von Bioziden im Wald ausnahmslos verboten.

Mit der geplanten Anpassung der ChemRRV wird der Einsatz von Bioziden im Wald in Ausnahmesituationen ermöglicht. Aktuell wird damit für die Eindämmung der Asiatischen Hornisse im Wald der notwendige rechtliche Rahmen geschaffen (Forderung Motion 23.2998 Hegglin). Im Hinblick auf invasive Mückenarten (z. B. Buschmücken, *Aedes japonicus*), welche potenziell als Vektoren für sehr gefährliche Krankheiten agieren können, oder gefährliche Tierseuchen (z. B. ASP, Desinfektion des Bodens) ist diese Verordnungsanpassung zu begrüssen.

Erfahrungen haben gezeigt, dass die Asiatische Hornisse nicht getilgt, sondern nur ihre Verbreitung verzögert werden kann. Bei Anwendungsbewilligungen im Wald ist deshalb immer die Verhältnismässigkeit zu wahren und der Nutzen der Massnahmen mit den Umwelteinwirkungen des Biozid-Einsatzes abzuwägen.

Anwendungsbewilligungen für den Einsatz von Bioziden im Wald sind mit der geplanten Änderung auf die Bekämpfung von Arthropoden (Gliederfüssler wie Insekten, Zecken, Spinnen, Krebse) und Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren) begrenzt. Von den zu bekämpfenden Organismen muss eine erhebliche Gefährdung von Menschen, Nutztieren oder der Umwelt ausgehen und es dürfen zu ihrer Bekämpfung keine weniger umweltgefährdenden alternativen Methoden vorhanden sein. Die eng gefassten Rahmenbedingungen für die Anwendung von Bioziden müssen verhindern, dass Biozide zur reinen Eindämmung von «Lästlingen», wie einheimischen Mücken oder zur lokalen Bekämpfung heimischer Krankheitsvektoren wie Zecken, ausgestellt werden können. Die vorgeschriebene Berichterstattung an das BAFU erlaubt es dem Bund, bei allfälligem Missbrauch einzuschreiten.

Die Umsetzung der geplanten Anpassung wird bei der zuständigen kantonalen Fachstelle für den Wald zu einem zusätzlichen Ressourcenaufwand führen. Es ist daher zu prüfen, ob die Asiatische Hornisse als Schadorganismus gemäss Art. 27 WaG gilt, gegen welchen Massnahmen gemäss Waldgesetz ergriffen und auch vom Bund mitfinanziert werden können.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage Rechnung zu tragen. Für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) - Anhang Biozidprodukte eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber